



## Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift (APV) für Schiedsrichteranwärter

### § 1 Einführung

Die Aus- und Weiterbildung im Schiedsrichterwesen obliegt gemäß Satzung dem Arbeitskreis Schiedsrichter des HHV (AK-SR HHV). Die verbindlichen Richtlinien für die Landesverbände zur einheitlichen Durchführung der Schiedsrichtergrundausbildung im DHB sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der APV und Grundlage für SR-Ausbildung im HHV.

Schiedsrichteranwärter im Sinne der Vorschrift sind alle Sportkameradinnen und Sportkameraden, die an der Ausbildung teilnehmen.

### § 2 Träger der Ausbildung

Der theoretische Teil der Ausbildung erfolgt bezirksübergreifend in Verantwortung des AK-SR HHV, der praktische Ausbildungsteil obliegt dem Bezirk, dem der Stammverein des SR-Anwärters angehört.

### § 3 Vorbereitung der Ausbildung

Der AK-SR HHV bietet kostenfreie Informationsveranstaltungen über Inhalte und Ablauf der SR-Ausbildung an, zu der die Vereine interessierte Personen in nuliga anmelden.

Nach absolvierter Informationsveranstaltung müssen die Vereine die potenziellen Anwärter kostenpflichtig unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen in nuliga zur Ausbildung anmelden.

Alle Ausbildungstermine werden vom Beauftragten für SR-Ausbildung (BfSRA) organisiert.

### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung darf nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß SchO erfüllt.

Das Mindestalter zur Teilnahme an der Basis-Ausbildung ist grundsätzlich 16 Jahre, ggf. 15 Jahre, wenn der SR-Anwärter bereits als SR-Light/EDi 6 Spiele im Einsatz war. (Stichtag: 01.10. des Jahres des Ausbildungsbeginns).

Der AK-SR Bezirk kann gemeldete SR-Anwärter begründet im Einvernehmen mit dem BfSRA ablehnen.

Ablehnungsgründe können u.a. sein:

- mehrfacher Abbruch eines Ausbildungsabschnitts;
- mehrfache erfolglose Prüfungsteilnahme;
- Streichung gemäß SchO.

Der AK-SR Bezirk sichtet die eingegangenen Meldungen der Vereine und teilt seine Zustimmung oder Ablehnung dem BfSRA mit. Erfolgt im Einzelfall keine Zulassung zur Ausbildung, ist dies dem Verein unter Angabe des Grundes und der Möglichkeit zur Nachmeldung eines anderen SR-Anwärters durch den BfSRA mitzuteilen.

Die Ausbildung wird in mehreren Lehrgängen durchgeführt, die jeweils aus einem theoretischen und einem praktischen Modul bestehen. Die Teilnehmerzahl an den praktischen Modulen sollte 35 Personen nicht überschreiten. Nach dem 01.10. e.J. wird aus organisatorischen Gründen nur noch ein Lehrgang angeboten. Hier werden insbesondere Personen von Vereinen bevorzugt berücksichtigt, die das Schiedsrichter-Soll nicht erfüllen und deshalb in der folgenden Saison bestraft würden sowie besondere Härtefälle. Über die Zulassung zu diesem Lehrgang entscheidet ausschließlich die AG SR-Lehrwesen.

## § 5 Umfang der Ausbildung

### (1) Basisausbildung

Die Ausbildung umfasst

- drei Phasen (Grund-, Aufbau und Fachwissen), die jeweils aus einem theoretischen und einem praktischen Modul bestehen. Die Theoriemodule ermöglichen den Anwärtern sich die Regelkenntnisse für Schiedsrichter im Rahmen eines Selbststudiums (e-Learning) anzueignen.

Die Praxismodule knüpfen inhaltlich an die vermittelten Inhalte der Theoriemodule an und finden ausschließlich als Präsenztermine statt. Die Zulassung zur theoretischen Abschlussprüfung setzt eine erfolgreiche Teilnahme an allen vorgesehenen Modulen voraus. Die erfolgreiche Teilnahme kann im Rahmen einer Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

- einen praktischen Teil als Schiedsrichter, in dem die SR-Anwärter ihre praktische Eignung – im Regelfall als Gespann-Schiedsrichter – nachweisen. Bei diesen Spielen sind sie bis zur praktischen Abschlussprüfung durch geeignete Sportfreunde (Paten) betreuend zu begleiten. In Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem BfSRA davon abgewichen werden. Der praktische Ausbildungsteil setzt eine erfolgreiche bestandene theoretische Abschlussprüfung voraus und schließt mit der praktischen Abschlussprüfung durch den Bezirk ab.

### (2) Intensivausbildung

Im Rahmen der Intensivausbildung werden Lehrgänge mit geringerem Ausbildungsumfang angeboten. In dieser Ausbildungsform soll den Anwärtern ermöglicht werden, alle drei Theoriemodule hintereinander zu absolvieren um anschließend in einem komprimierten Praxismodul auf die theoretische Abschlussprüfung durch den HHV vorbereitet zu werden.

Zu diesen Lehrgängen können nur SR-Anwärter zugelassen werden, die mindestens 3 Jahre Handballerfahrungen im Erwachsenenbereich als lizenziertes Trainer, als Schiedsrichter oder als Spieler nachweisen. Abweichend von dieser Regelung kann die AG SR-Lehrwesen Interessierte zu dieser Ausbildung zulassen. Die praktische Eignung weisen die SR-Anwärter in mindestens zwei Spielen über die volle Spielzeit nach. Bei diesen Spielen sind sie durch vom AK-SR Bezirk zu bestimmende Coaches zu begleiten.

### (3) Ausbildung für Wiedereinsteiger

Im Rahmen der Ausbildung für Wiedereinsteiger werden Lehrgänge mit deutlich reduziertem Ausbildungsumfang angeboten. In dieser Ausbildungsform soll den Anwärtern ermöglicht werden, alle drei Theoriemodule hintereinander zu absolvieren. Anschließend werden die Anwärter in einem online durchgeführten Theoriemodul auf die theoretische Abschlussprüfung durch den HHV vorbereitet.

Die Ausbildung für Wiedereinsteiger richtet sich an ehemalige Handball-Schiedsrichter, die

- bereits min. 4 Jahre Spiele geleitet haben und
- ihre Lizenz vor nicht mehr als 10 Jahren zurückgegeben haben.

Eine praktische Eignungsfeststellung ist für diesen SR-Anwärterkreis nicht vorgesehen.

**(4) Für alle Ausbildungsformen gilt:**

- Am Ende eines Praxismoduls bzw. am Ende der theoretischen Ausbildung wird eine Zwischen- bzw. Abschlussprüfung durchgeführt. Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Leistung	Beschreibung	Nachprüfung möglich
70% bis 100%	Prüfung bestanden	<del>Keine Nachprüfung möglich</del>
65% bis unter 70%	Prüfung nicht bestanden	Sofortige mündliche Nachprüfung, bei Nichtbestehen wie „55% bis unter 65%“
55% bis unter 65%	Prüfung nicht bestanden	Einmalige schriftliche Nachprüfung an einem online durchzuführenden Termin. (spätestens 14 Tage nach der ersten Prüfung)
Unter 55%	Prüfung nicht bestanden	Keine Nachprüfung möglich, Wiederholung der Basisausbildung im Folgejahr (gilt auch für Intensiv- und Wiedereinsteiger-Ausbildung)

- Der Pate bzw. der Coach der Schiedsrichteranwärter meldet sich vor Spielbeginn bei Sekretär und Zeitnehmer an. Seine Anwesenheit wird danach im Schiedsrichterbericht vermerkt.
- Die praktische Abschlussprüfung darf nur einmal wiederholt werden.
- Die Ansetzung der SR-Anwärter in der Sonderspielform 2 x 3 gegen 3 ist nicht zulässig.

**(5) Ausbildung für bestimmte Spielklassen**

An der Spielleitung interessierte Sportfreunde können unabhängig ihres Alters durch eine spezielle Ausbildung (bekannt u.a. als EDi oder SR-light), die zur Leitung von Spielen in bestimmten Spielklassen befähigt, an das SR-Wesen herangeführt werden. Die Ausbildung, deren Inhalte mit dem BfSRA abzustimmen sind, wird von den Bezirken organisiert und durchgeführt. Eine Prüfung ist nicht erforderlich, da die Teilnehmer durch die Ausbildung nicht zum Schiedsrichter werden.

**§ 6 Ausbildungsinhalte**

Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Vorgaben des DHB und erfolgt anhand

- der jeweils neuesten Version der IHF-Regeln
- der DHB-Richtlinien und dem DHB SR-Portal
- von Arbeitsmaterialien (inkl. Fragenkatalog für Schiedsrichteranwärter) des DHB
- der Satzung und der Ordnungen des HHV
- der Richtlinien des AK-Methodik (z.B. Besondere Spielformen bei der Jugend).

**§ 7 Prüfungstermin**

Termine für die theoretische Abschlussprüfung durch den HHV werden vom BfSRA festgelegt. Die Termine sind so zu wählen, dass die vollständige Ausbildung bis zum 31.05. des Folgejahres abgeschlossen werden kann.

VSRW und VSRLW nehmen die Termine im Rahmen der Jahresplanung zur Kenntnis. Der BfSRA bestimmt den Vertreter des HHV für den Prüfungsausschuss der theoretischen Abschlussprüfung.

## § 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für die theoretische Abschlussprüfung besteht aus:

- dem benannten Vertreter des HHV als Vorsitzenden und
- ggf. einem Beauftragten des AK-SR eines Bezirkes

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für die Durchführung der Prüfung notwendige Entscheidungen treffen.

Die praktische Abschlussprüfung erfolgt durch einen Beauftragten des AK-SR des zuständigen Bezirkes.

## § 9 Informationspflichten

Nach der theoretischen Abschlussprüfung übersendet der Vertreter des HHV das Prüfungsergebnis übermündig an den VSRW und den BfSRA.

Nach der letzten Prüfung einer Ausbildungsserie (Sommer/Winter) erstellt der BfSRA eine Übersicht der erfolgreichen Anwärter und sendet diese an den VSRW, die Bezirksvorsitzenden und die BSRW.

Nach bestandener praktischer Abschlussprüfung übermittelt der zuständige BSRW das Prüfungsergebnis übermündig an den VSRW und den BfSRA.

## § 10 Zulassung als Schiedsrichter

Nach erfolgreich bestandener theoretischer Abschlussprüfung erhält der SR-Anwärter eine Lizenz, deren Gültigkeit bis zum 31.05. des Folgejahres begrenzt ist.

Nach bestandener praktischer Abschlussprüfung und der Spielleitung von mindestens sechs Spielen über die volle Spielzeit oder eine entsprechende Anzahl an Turnierspielen wird diese Lizenz bis zum 31.10. desselben Jahres verlängert. Zu allen Spielen bedarf es einer offiziellen Ansetzung.

Sollte ein SR-Anwärter nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise zur anstehenden Lizenzverlängerung erbracht haben, kann der SR-Anwärter frühestens ab 02.06. des Folgejahres die SR-Ausbildung fortsetzen. Die Lizenz wird dann bis zum 31.05. des darauffolgenden Jahres verlängert.

Wird während der Ausbildung festgestellt, dass der SR-Anwärter ungeeignet ist, wird dies seinem Verein durch den zuständigen AK-SR per Bescheid der Sportinstanz mitgeteilt. Die Lizenz als Schiedsrichter wird dann entzogen.

## § 11 Allgemeine Hinweise, Rechte der Ausbilder

Die Räumlichkeiten, die zur Durchführung des Lehrganges und insbesondere zur Prüfung benutzt werden sollen, müssen geeignet sein, eine gute Lehrgangsatmosphäre zu erzielen.

Den Ausbildern steht das Recht zu, Anwärter, die den Lehrgang massiv stören, zu ermahnen und bei Fortdauer auch auszuschließen. Dies ist dem Verein des Anwärters mitzuteilen.

## § 12 Pflichten der Schiedsrichteranwälter

Die SR-Anwärter sind verpflichtet, an den Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung und an den Fortbildungsmaßnahmen ihres Bezirkes teilzunehmen.

Frankfurt/M. 24.01.2026

Für den Arbeitskreis-Schiedsrichter HHV

gez. Gunter Eckart  
Präsident

gez. Matthias Eichner  
Verbandsschiedsrichterwart

gez. Uwe Rinschen  
Beauftragter für SR-Ausbildung